

Wurzel- und Knollengemüse Bundzwiebel · Porree







7





Wurzelgemüse, Bundzwiebel und Porree

Die Gruppe der Wurzelgemüse bildet seit jeher einen Hauptbestandteil unserer Ernährung. Bei allen Produkten wird heute eine lückenlose Marktversorgung verlangt. Frisch oder als Lagerware werden Möhren und Rote Bete das ganze Jahr angeboten. Radies, Bundzwiebeln und Mairüben werden ganzjährig angeboten und bekommen durch die verstärkte Nachfrage immer mehr Spielarten.

Insbesondere bei Radies kommt vermehrt Farbe ins Spiel. Standard rot, weiß, violett und in Zukunft auch gestreift bereichern Radies das Angebot. Aber auch der Geschmack wechselt etwas mehr in die süßlich milde Richtung, um den Wünschen der Verbraucher mehr entgegenzukommen.

Möhren stehen in Deutschland immer noch an zweiter Stelle der Beliebtheit. Frisch, als Saft oder für die Babynahrung sind Möhren aus dem täglichen Ernährungsmix nicht mehr weg zu denken. Auch hier setzen wir bei unseren Züchtungen auf ein natürliches und unverfälschtes Geschmackserlebnis, um dem Wunsch des Verbrauchers entgegenzukommen. Dem Wunsch nach einem natürlichen und unverfälschten Produkt.







Tribord F1 CLAUSE

Bundmöhre für den Ganzjahresanbau (auch als Babymöhre geeignet)

Sorteninfos

- » Sehr aufrechtes und kompaktes Laub mit zugfestem Ansatz
- » Lange Wurzeln mit intensiv oranger Farbe und sehr gutem Geschmack
- » Schossfeste Sorte auch für den Frühanbau
- » Hohe Bündelleistung, einfach zu packen
- » Aussaat Januar bis Juni
- » Ernte Mai bis Oktober
- » Aussaatstärke 1,0 1,7 Mio. Korn/ha
- » Auch für die Produktion von Babymöhren



Coreo F1



Uniformer Nantaiser für die Verwendung als Bundmöhre bzw. Snackmöhre

Sorteninfos

- » Bundmöhre für den Ganzjahresanbau, als Snackmöhre besonders im Herbstanbau bewährt
- » Entwicklungszeit ca. 110 -130 Tage
- » In einigen Gebieten sehr geeignet für die Lagerung unter Stroh
- » Gesunde und robuste Möhre mit sehr guter Qualität
- » Für Verwendung als Snackbzw. Fingermöhre Aussaatstärke ca. 7 - 9 Mio./ha
- » Optimaler Erntezeitpunkt bei ca. 12 cm Länge und Durchmesser von 1 cm
- Bietet neue Absatzmöglichkeiten als Trendgemüse mit wachsender Bedeutung

» HR: Eh; IR: Ad, Ps

Speedo F1

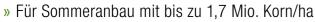


Waschmöhre für den frühen Anbau

Sorteninfos

- » Glatte Möhre mit 18 20 cm Länge
- » Zylindrische Form mit glatter Oberfläche und schöner Farbe
- » Kräftiges, aufrechtes, mittelgrünes Laub
- » Hohe Uniformität
- » Schnelles Wachstum, frühe Abreife nach ca. 90 Tagen

» Empfohlene Aussaatdichte von 0,9 - 1,2 Mio./ha im ganz frühen Anbau



- » Gutes Ertragspotenzial
- » Sehr guter Geschmack
- » IR: Ad



Maestro F1 Vilmorin MIKADO



Referenzsorte für den Anbau auf leichten bis mittelschweren Böden

- » Mittelspäte Nantaise-Hybride mit ca. 120 Wachstumstagen
- » Wasch- und Lagermöhre mit ausgezeichnetem Geschmack
- » Sehr uniforme, gut durchgefärbte 18 - 19 cm lange Möhren
- » Ausgezeichnete Qualität: sehr glatte, zylindrische und gut abgestumpfte Wurzeln
- » Kräftiges, aufrechtes Laub mit einer hervorragenden Gesundheit
- » Sorte zeigt keine Grünköpfigkeit » HR: Ad, Eh; IR: Xhc, Ps, Pr

- » Sehr hohe Laubtoleranz gegenüber Alternaria und Echtem Mehltau
- » Hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Cavity Spot
- » Tiefer Sitz im Boden für den Überwinterungsanbau unter Stroh
- » Optimale Aussaatstärke bis 1.8 Mio. Korn/ha
- » Lagerung unter Stroh möglich





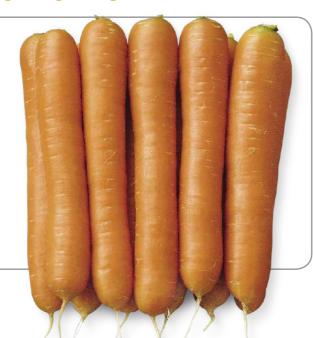
Sept.

Polydor F1 CLAUSE VEGETABLE SEEDS

Nantaiser für den Frischmarkt und die lange Lagerung

Sorteninfos

- » Zylindrische und glatte Wurzeln mit 19 20 cm Länge
- » Aufrechtes, sehr gesundes Laub mit guter Zugfestigkeit
- » Attraktive Farbe mit sehr gutem Geschmack
- » Sehr gute Bruchfestigkeit und stark gegen Platzen
- » Ansprechende uniforme Wurzelqualitäten
- » Geeignet für das lange Lager und für die Feldlagerung
- » Sehr hohes Ertragspotenzial mit hoher Nettoausbeute ideal für Schalenware



Octavo F1



Mittelspäte Waschmöhre (Typ Nantaise) mit hohem Ertragspotenzial

Sorteninfos

- » Sehr uniforme, zylindrische Möhre mit 18 - 20 cm Länge
- » Glatte Oberfläche, intensive Innenfarbe
- » Sehr bruchfest für eine hohe Nettoausbeute
- » Kräftiges, aufrechtes und gesundes Laub
- » Bei Überwinterung im Feld gute Toleranz gegen Frost und Wiederaustrieb
- » Sehr gutes Ertragspotenzial
- » Hohe Brix- und TS-Werte
- » Resistenzen: IR Alternaria dauci und Echter Mehltau
- » HR: Eh; IR: Ad, Ps



Resistenzdefinitionen

Xhc Xanthomonas hortorum pv. carotae

Ad Alternaria dauci - Alternaria

Cc Cercospora carotae - Cercospora-Blattflecken

Ervsiphe heraclei - Echter Mehltau

Phytium sulcatum - Cavity Spot

Pr Psila rosae - Möhrenfliege

Möhren

Industrie

MULETA F1

PATZI F1

XELA F1

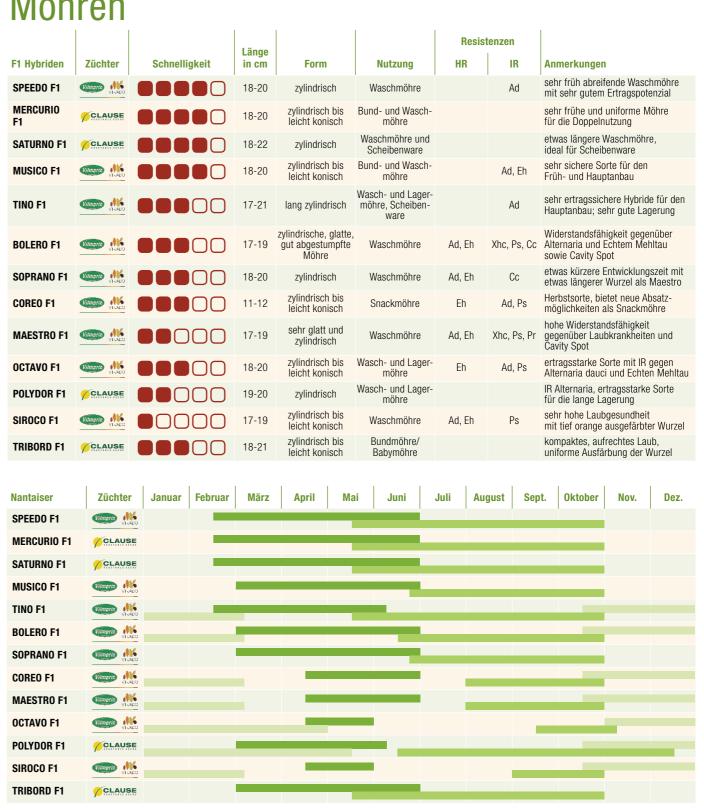
Züchter

CLAUSE

CLAUSE

Januar Februar

Empfohlene Aussaatperiode Empfohlene Ernteperiode Empfohlene Lagerperiode





Xela F1 CLAUSE VEGETABLE SEEDS

Berlikumer für die Industrie

Sorteninfos

» Mittelspäter Typ (ca. 145 Wachstumstage) mit aufrechter Laubstellung

» Glatte, zylindrische Wurzeln mit guter Abstumpfung

» Gute Bruchfestigkeit, stark gegen Platzer

» Wenig anfällig für innere und äußere Grünköpfigkeit

 » Kräftig orange Innenfarbe, uniforme Rinden- und Herzfarbe auch nach der Verarbeitung

» Gleichmäßige Sortierung mit guten Nettoerträgen



Muleta F1 / CLAUSE

Flakkeer für die Industrie

Sorteninfos

- » Glatte, leicht konische Wurzeln mit guter Abstumpfung mit aufrechter Laubstellung
- » Ca. 145 Wachstumstage
- » Sehr gute Bruchfestigkeit, stark gegen Platzer
- » Dunkelorange und sehr uniforme Rinden- und Herzfarbe
- » Extrem wenig anfällig für innere und äußere Grünköpfigkeit
- » Schöne Farbe und gut im Geschmack auch nach der Verarbeitung
- » Gesundes Laub auch für späte Aussaaten
- » Hohes Ertragspotenzial mit uniformer Sortierung



Industrie	Züchter	Тур	Entwicklungs- tage	Wurzellänge	Korn Mio/ha	Anmerkungen
MULETA F1	CLAUSE	Flakeer	145	24-28	0,5-0,8	glatte Wurzeln mit uniformer, dunkler Innenfarbe, hohes Ertragspotenzial, gute Lagerfähigkeit
PATZI F1	CLAUSE	Berlikumer	145	23-27	0,5-1,2	glatte, bruchfeste Wurzeln mir hohem Nettoertrag
XELA F1	CLAUSE	Berlikumer	145	24-28	0,5-1,2	schöne Innenqualität, gute Lagerfähigkeit, hohe Erträge



Sorte mit ausgezeichneter Knollenqualität für den Ganzjahresanbau

Sorteninfos

- » Runde, bauchige, feste und reinweiße Knolle
- » Gleichmäßig groß und schwer
- » Stark gegen braune Ränder
- » Kompaktes, dunkelgrünes und aufrechtes Laub
- » Auf mögliches starkes Innentrieb-Wachstum zum Erntezeitpunkt achten
- » Hohes Ertragspotenzial
- » Attraktive Marktpräsentation auch als Baby-Fenchel



Knollenfenchel

	Knollenfenchel	Züchter	Frühzeitig- keit	Anbauzeit	Knollenform	ø Gewicht in g	Anmerkungen
	TAURO F1	CLAUSE	XXXXX	Ganzjahresanbau	bauchig	450	sehr ansprechende und sichere Sorte für den Ganzjahresanbau
	BELLOTTO F1	CLAUSE	XXXX	Ganzjahresanbau	bauchig	450	bauchig, weiße und glatte Knollen mit top Qualität
₽NE	VASARI F1	CLAUSE	XXXX	Ganzjahresanbau	bauchig	450	Sorte mit guter Schossfestigkeit und stark gegen Randen
	BABY FINO F1	CLAUSE	XXXX	Ganzjahresanbau	bauchig	150-180	ansprechender Baby-Fenchel für Bestandsdichten bis 200.000 / ha







Flexible Ganzjahressorte mit exzellenter Innenqualität

- » Uniforme runde Knollen mit feiner Wurzel
- » Leuchtend rote Farbe, auch nach dem Waschen
- » Fester Laubansatz, aufrechte Blattstellung
- » Gleichbleibend hohe Qualität unter verschiedensten Anbaubedingungen
- » Platzfest, leicht zu bündeln
- » Auch als Prepack









34-305 F1 **1**

Robustes und flexibles Radies für den Ganzjahresanbau im Freiland

SNEU

Sorteninfos

- » Robustes, gesundes Laub
- » Fester Ansatz
- » Runde Form mit feiner Wurzel
- » Leuchtend rote Farbe, auch nach dem Waschen
- » Sehr gute Innenqualität
- » Aufrechte Blattstellung ermöglicht hohe Bündelleistung
- » Auch als Prepack

Melito F1 %

Ganzjahressorte mit sehr guter Innenqualität für den Freilandanbau ohne Vlies/Folie

- » Stabiles, kräftiges Laub
- » Aufrechte Laubstellung
- » Runde bis leicht hochrunde Knolle
- » Durchmesser 3 5 cm möglich ohne Qualitätsverluste
- » Hohe Uniformität
- » Stabile Haut, leuchtend rote Farbe
- » Feine Wurzel

- » Gute Platzfestigkeit
- » Gute Laubqualität und Homogenität für eine hohe Bündelleistung
- » Fester Laubansatz
- » Aussaatstärke 1,8 2,2 Mio./ha
- » Sehr hohe Feldhaltbarkeit
- » Verwendung zum Bündeln und als Prepack
- » IR: Hb (Falscher Mehltau)





 \sim 1!

Prelito F1 %

Schnell wachsendes Freiland-Radies für den Frühanbau

Sorteninfos

- » Stabiles, kräftiges Laub auch in den ersten Sätzen
- » Runde bis leicht hochrunde, leuchtend rote Knolle mit feinem Wurzelansatz
- » Platzfest und farbstabil auch nach dem Waschen
- » Keimblätter bleiben lange grün
- » Sehr uniform, hohe Bündelleistung
- » Stabile Haut und sehr gute Innenqualität
- » Aussaatstärke bis 1,8 Mio./ha in den sehr frühen Sätzen
- » Vermarktung in Bündeln und als Prepack-Ware



Qualito F1 🏵

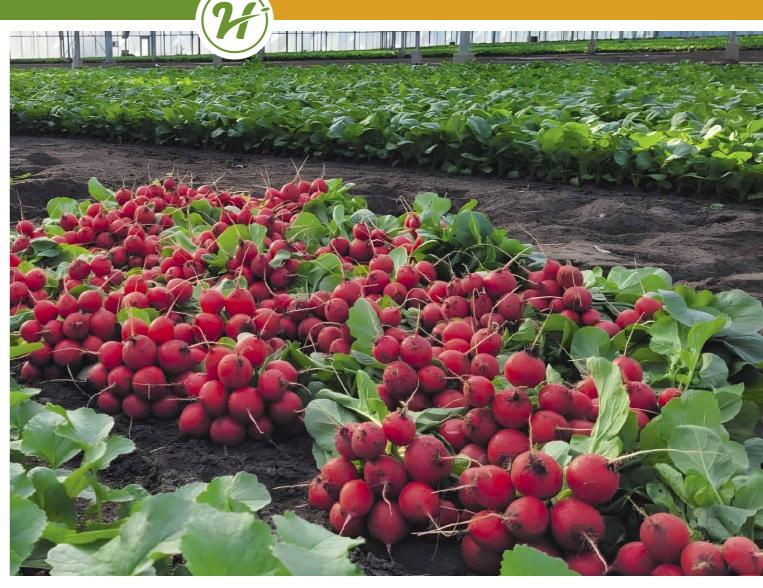
Sommersorte für den Freilandanbau

Sorteninfos

- » Robustes und kompaktes Laub
- » Gesunde Keimblätter und stabiler Laubansatz
- » Unempfindlich gegen Platzer
- » Runde Knolle
- » Sehr geringe Pelzigkeit
- » Leuchtend rote Farbe
- » Durch hohe Uniformität gute Bündelleistungen möglich
- » IR: Hb, For







34-569 F1 **%**

Neuzüchtung für die Produktion qualitativ hochwertiger Radies im geschützten Sommeranbau



- » Ideale Kombination von Laublänge und Knollenproduktion im Sommeranbau
- » Leuchtend rotes, rundes Radies
- » Aufrechtes Laub
- » Für Hand- und Maschinenernte
- » Exzellente Innenqualität
- » Sehr platzfest
- » Flexibel in der Verwendung (für Bundware und Prepack)
- » Resistenzen: HR: For





Laurella F1 (34-330) 🏵

Radies für den geschützten Winteranbau

Sorteninfos

- » Schnelle Entwicklungszeit
- » Kurzes, sehr aufrechtes Laub perfekt für die maschinelle Ernte
- » Schöne Farbe und sehr feine Wurzeln
- » Sehr platzfest
- » Flexibel einsetzbar bei schwankenden Wetterbedingungen
- » Hohe Knollenuniformität für beste Ernteergebnisse
- » Aussaat von Anfang Oktober Anfang Februar



Autella F1 %

Robustes Radies für die Winterproduktion im geschützten Anbau



Sorteninfos

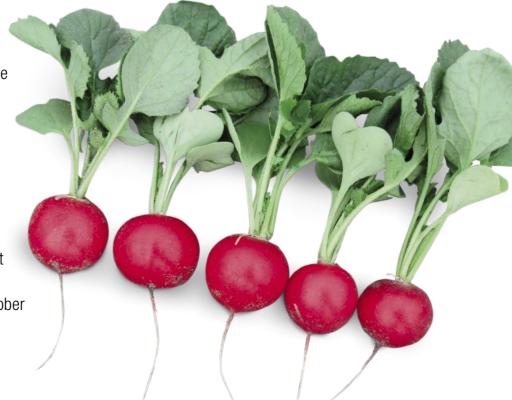
- » Sehr uniform in Form und Farbe
- » Zügiges Wachstum unter kühleren und lichtarmen Bedingungen
- » Geeignet für lose Ware und als Bundradies
- » Aufrechtes, robustes Laub mit einer schönen Farbe und einer guten Zugfestigkeit
- » Sehr gleichmäßiges, rundes Radies mit einer leuchtend roten Farbe
- » Weiße, sehr gute Innenqualität für ein langes Shelf-life
- » HR: Ac (Weißer Rost); IR: Hb (Falscher Mehltau)

Florella F1 %

Bewährte Sorte für den geschützten Anbau im Sommer

Sorteninfos

- » Sehr runde, rote Knolle mit aufrechter Blattstellung für die Hand- und Maschinenernte
- » Mittellanges, aufrechtes, dunkelgrünes Laub
- » Kräftiger Laubansatz
- » Keine Gelbfärbung der Kotyledonen
- » Gute Platzfestigkeit
- » Geringe Neigung zu Pelzigkeit
- » Geschützter Anbau von Ende Februar bis Anfang Oktober
- » Guter Ertrag
- » Gutes Shelf-life
- » IR: For, Hb



Fortunella F1 🍘

Überzeugende Sorte mit exzellenter Innenqualität für den geschützten Sommeranbau

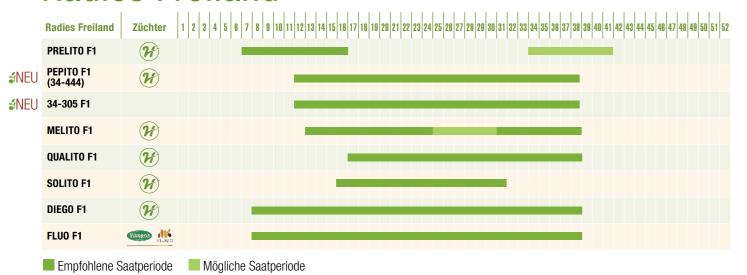
- » Aufrechte Blattstellung, leuchtend rote, runde Knolle
- » Mittellanges, dunkelgrünes Laub mit kräftigem Ansatz
- » Keine Gelbfärbung der Kotyledonen
- » Platzfest, geringe Neigung zu Pelzigkeit
- » Anbau (geschützt) von Ende Februar bis Anfang Oktober
- » Gutes Shelf-life
- » Für Hand- und Maschinenernte
- » IR: For, Hb







Radies Freiland



	Radies Freiland Züchter L		Laub	Knolle	Anmerkungen
	PRELITO F1	W	stabil und kräftig	rund, leuchtend rot mit feiner Wurzel	sehr uniforme Sorte mit hoher Innenqualität und zügigem Wachstum
≱ NEU	PEPITO F1 (34-444)	W	aufrecht mit festem Ansatz	leuchtend rot mit feiner Wurzel	flexible Ganzjahressorte mit hoher Innenqualität
≱ NEU	34-305 F1	W	robust und gesund	leuchtend rot mit feiner Wurzel	robuste Sorte mit hohem Ertrag im Ganzjahresanbau
	MELITO F1	W	stabil, dunkelgrün und gut zu bündeln	leuchtend rot mit feiner Wurzel	Ganzjahressorte für den unbedeckten Freilandanbau
	QUALITO F1	W	kurz und aufrecht	leuchtend rot mit feiner Wurzel	Sommersorte mit kompaktem Laub und guter Platzfestigkeit
	SOLITO F1	W	kurz, gute Bündeleignung	rund, rot, mit sehr feiner Wurzel	sehr gleichmäßige Sorte für den Ganzjahresanbau
	DIEGO F1	W	kräftig und einfach zu bündeln	große, runde und leuchtend rote Knolle	besonders für größere Kaliber $>$ 4 cm, mit gutem Geschmack, "Butterradies"
	FLUO F1	Vilmorio Alk	mittellang	lang mit 1/5 weiß und 4/5 rot	sehr gleichmäßig im Typ "French Breakfast"





Resistenzdefinitionen

WURZELGEMÜSE

Möhre, Radies, Rote Bete, Knollensellerie

BNYVV Beet necrotic yellow vein virus -Viröse Wurzelbärtigkeit (Rhizomania)

<u>Bakterien</u>

Xanthomonas hortorum pv. carotae (ex Xanthomonas campestris pv. carotae)

Ad Alternaria dauci - Alternaria

Cercospora carotae -Cercospora-Blattflecken

Erysiphe heraclei - Echter Mehltau

Fusarium oxysporum f. sp. Apii -

<u>Pilze</u> Ac Albugo candida - Weißer Rost

Fusarium; Foa: 1, 2

Fusarium oxysporum f.sp. raphani -

Fusarium

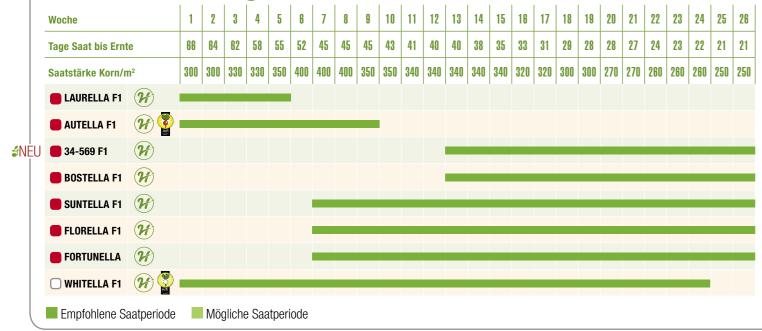
Globisporangium violae Hyaloperonospora brassicae

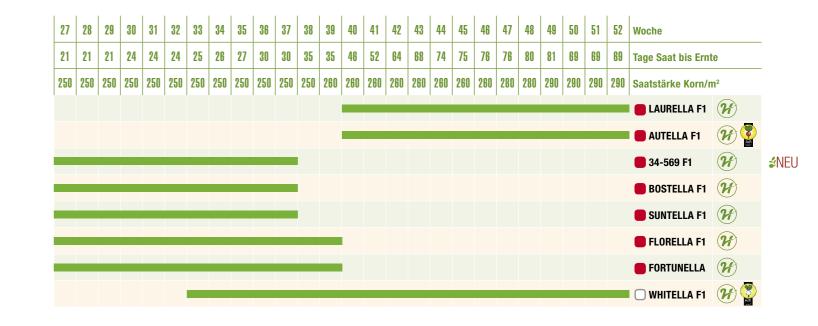
(ex Peronospora parasitica) Falscher Mehltau Radies

Pythium sulcatum

Psila rosae - Möhrenfliege

Radies Unterglasanbau





Camaro F1 Vilmorin MIKADO



Runde Rote Bete für den Frischmarkt und die Industrie

Sorteninfos

- » Sorte mit sehr schöner runder Form, intensiver Farbe und feiner Wurzel
- » Kräftiges und gesundes Laub, aufrecht und mit kleinem Ansatz
- » Gut geeignet für Baby Beets
- » Dunkle Innenfarbe, bleibt auch nach dem Kochen farbstabil
- » Sehr dicke, glatte Haut, leicht zu schälen
- » Camaro verfügt über ein gutes Ertragspotenzial und ist für die Lagerung geeignet
- » Hohe Schossfestigkeit



Grenade F1 Vilmorin MIKADO





Runde Rote Bete für Frischmarkt- und Industrie-Verwendung

Sorteninfos

- » Raschwüchsige Sorte mit runder Knolle, sehr glatter Schale und feiner Wurzel
- » Schale in der Verarbeitung leicht ablösbar
- » IR: Rhizomania
- » Intensive, kochstabile Innenfarbe
- » Kräftiges, kurzes Laub, dunkel und sehr gesund
- » Mittlerer bis kleiner Laubansatz
- » Guter Geschmack (Brix), hervorragende Textur
- » Vielseitig verwendbar



Rote Bete	Züchter	Schoss- festigkeit	Rübenform	Farb- intensität	Verwendung	Anmerkungen
GRENADE F1	Vilmoria VICADO	Χ	rund	XX	Frischmarkt Verarbeitung	guter Geschmack, hervorragende Textur, kurzes Laub und feine Wurzel
CAMARO F1	Vilmorin VICADO	Χ	rund	XX	Frischmarkt Verarbeitung	kräftiges und gesundes Laub, gut geeignet für Baby Beets
BONEL	W	XXX	rund	XX	Frischmarkt Verarbeitung	bewährte Sommersorte mit sehr glatten Rüben



Torpedo F1 / CLAUSE

Knollensellerie für den Frischmarkt und das lange Lager

- » Glatte Knolle mit runder Form
- » Zentrierter Wurzelansatz und einfach zu ernten
- » Gute Innenqualität (Farbe und Uniformität)
- » Festes Fleisch mit kleinem Hohlraum
- » Hohe Widerstandsfähigkeit gegen innere Verbräunungen
- » Gesundes Laub mit aufrechter Stellung
- » Sehr stark gegen Septoria und Knollenfäule
- » Hohes Ertragspotenzial







Mairüben	Züchter	Form/Farbe	Kältetoleranz	Schoss- festigkeit	Erntezeitraum	Anmerkungen
DECLIC F1	CLAUSE	flachrund/ rote Schulter	XXX	XXX	früh	sehr schossfest für die sehr frühen Sätze
CLOVIS F1	CLAUSE	rund/ rote Schulter	Χ	XX	früh, Sommer, Herbst	sehr ansprechende Farbe mit guter Innenqualität
PLESSIS F1	CLAUSE	rund/ rote Schulter	XX	Χ	Sommer, Herbst	für den späten Anbau mit guter Kältetoleranz
RICHELIEU F1	CLAUSE	rund/ rote Schulter	XXXX	Χ	Herbst, Winter	uniform, kältetolerant, der Standard im Industrieanbau

MKS N 11 F1 Vilmorin MIKADO







Sorteninfos (Allium fistulosum)

- » Kräftige, blaugrüne Schlotten mit schönem Schaft und gutem Weißanteil
- » Sehr uniform, hohe Ernteleistung
- » Wüchsige Pflanze mit starkem Wurzelsystem
- » Robust gegenüber Kälte und Wärme
- » Aufrechte Blattstellung
- » Gut zu putzen und zu bündeln
- » MKS N 11 zeigt kaum Zwiebelbildung







Choho Vilmorin MIKADO



Sehr uniforme Bundzwiebel für den Ganzjahresanbau

Sorteninfos (Allium fistulosum)

- » Kräftige, dunkelblau-grüne Schlotten
- » Gute Schaftlänge und schöner Weißanteil
- » Wüchsige Pflanze mit starkem Wurzelsystem
- » Aufrechte Blattstellung
- » Lässt sich leicht ziehen, putzen und bündeln
- » Choho zeigt kaum Zwiebelbildung





Bundzwiebeln ohne zwiebelbildung

Lauchzwiebeln (Allium fistulosum)	üchter	Aussaat	Form	Anmerkungen
MKS N11 F1	norio (K	für den Ganzjahresanbau im Freiland	keine Zwiebelbildung, nur leichte Verdickung	uniforme, kräftige Schlotten mit langem Schaft und schönem Weißanteil, hohe Putz- und Bündelleistung
СНОНО	norio AK	für den Ganzjahresanbau im Freiland	keine Zwiebelbildung, nur leichte Verdickung	kräftiges, aufrechtes, blaugrünes Laub, sehr gesund, hohe Putz- und Bündelleistung
SAVEL (für den Anbau Unterglas, Vlies/ Folie, frühes Freiland mit Folge- saaten bis zum Herbst	keine Zwiebelbildung, nur leichte Verdickung	sehr kräftige, stabile ca. 50 cm lange Schlotten mit gutem Weißanteil, aufrecht und gesund
CAREL (H	für den Ganzjahresanbau im Freiland	keine Zwiebelbildung, nur leichte Verdickung	straff aufrechtes Laub für gutes Bündeln, sehr gesund, sehr gut zu putzen

20RREE-HYBRIDEN





Standardsorte bei der Überwinterung im Bundzwiebelbereich mit Zwiebelbildung

Sorteninfos (Allium cepa)

- » Dunkelgrünes, sehr aufrechtes und hartes Laub für gute Bündelleistungen
- » Sehr hohe Schossfestigkeit
- » Sehr winterhart, für die Aussaaten von August bis März
- » Robust für eine hohe Anbausicherheit





Bundzwiebeln mit zwiebelbildung

Bundzwiebeln (Allium cepa)	Züchter	Aussaat	Ernte	Form	Anmerkungen
ELODY	CLAUSE	Mitte August bis Ende März	März bis Juni	rund	Standardsorte im Anbau über Winter mit sehr schönem, aufrechtem Laub; sehr hohe Schossfestigkeit





Sorteninfos

- » Sehr ertragsstark
- » Dunkelgrüne, frische Blätter
- » Gute Putzleistungen erreichbar
- » Stark gegen Blattbruch
- » Sehr uniforme Pflanzen mit einer guten Schaftlänge
- » Exzellente Shelf-life Eigenschaften



Isadora F1 (33-2604) 🏵

Porreesorte für die Oktoberund Novemberernte

- » Leicht zu putzen
- » Schöne, einheitliche Frischmarktware
- » Aufrechter Wuchs ermöglicht schnelles Abtrocknen der Blätter
- » Dunkelgrünes, gesundes Laub
- » Ertragsstark dank hohem spezifischem Gewicht der Stangen
- » Ernteperiode von Oktober bis November



Autora F1 🧭

Uniformer Porree für die Ernte ab Mitte Juli bis Anfang Oktober

Sorteninfos

- » Langschaftiger Qualitätsporree mit dunkler Blattfarbe
- » Aufrechte Blätter, stark gegen Blattbruch in der Ernte/ Aufbereitung
- » Hoher Ertrag durch hohes spezifisches Gewicht der Stangen
- » Hohe Ausbeute Klasse I



Frühe Porree-Hybride für die **September- und Oktoberernte**

Sorteninfos

- » Sehr kräftige Pflanze
- » Dunkelgrüne, aufrechte Blätter
- » Sehr gesund
- » Ansprechende Marktpräsentation







Bulgina (**)



Schnellwachsender Industrie-Porree vom Typ Bulgarische Riesen

Sorteninfos

- » Ideal für die September-/Oktoberernte
- » Sehr langer, kräftiger weißer Schaft
- » Für Direktsaat geeignet
- » Hoher Ertrag, für die Verarbeitung (Trocknung, Tiefkühl)



Vertina 🥦



Langschaftiger Frühporree für die Ernte Sommer/Frühherbst

Sorteninfos

- » Schnell wachsend
- » Gute Feldhaltbarkeit während der Ernte
- » Graugrüne Blätter
- » Für Direktsaat geeignet bis Ende März



Sevilla 🥦

Sorteninfos



- » Ideal für die Ernte Ende September bis Anfang Dezember
- » Wuchskräftige und uniforme Sorte
- » Schaftlänge durch Anbauform beeinflussbar
- » Einfach zu putzen
- » Gute Feldhaltbarkeit



Porbella %



Sorteninfos

- » Sehr uniforme langschaftige Sorte
- » Aufrechte, dunkel blau-grüne Blätter
- » Hoher Ertrag





Murcia 🤫



Porree mit hohem Ertrag für die Spätherbst-/Frühwinterernte

- » Aufrechte Pflanze mit blau-grünen Blättern
- » Sehr gute Feldhaltbarkeit
- » Hoher Ertrag

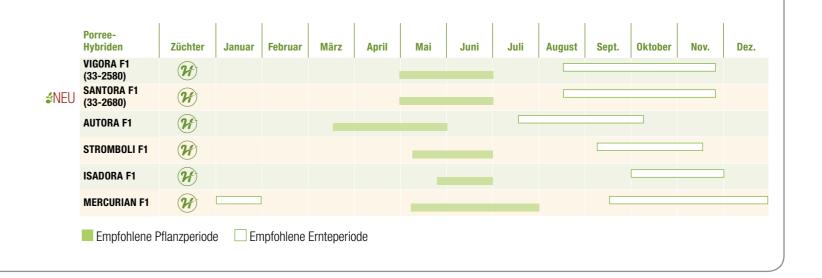






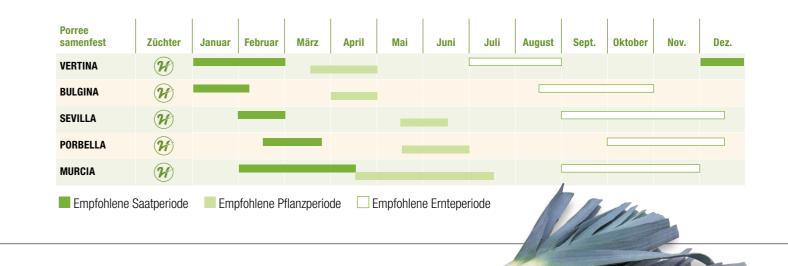
Porree-Hybriden

	Porree- Hybriden	Züchter	Ernteperiode	Wachstumstage ca.	Schaftlänge (kurz - sehr lang)	Blattstellung (aufrecht - offen)	Blattfarbe (hell - dunkel)	Gesundheit (gesund - sehr gesund)			
	Sommer/Herbst										
	VIGORA F1 (33-2580)	H	15. Aug 20. Nov.	110	***	Υ	***	***			
≱ NEU	SANTORA F1 (33-2680)	W	15. Aug 20. Nov.	110-120	****	Y	***	****			
	AUTORA F1	W	15. Juli - 15. Okt.	110	***	Υ	****	***			
	Herbst										
	STROMBOLI F1	H	01. Sept 01. Nov.	110-120	***	Υ	***	***			
	ISADORA F1	H	01. Sept 01. Nov.	110-120	***	Υ	***	***			
	MERCURIAN F1	H	15. Sept 15. Dez.	120-125	***	Υ	***	***			



Porree samenfest

Porree samenfest	Züchter	Ernteperiode	Wachstums- tage ca.	Schaftlänge (kurz - sehr lang)	Blattstellung (aufrecht - offen)	Blattfarbe (hell - dunkel)	Gesundheit (gesund - sehr gesund)	Direkt- saat
Sommer								
VERTINA	H	01. Juli - 31. August	100	***	Υ	**	***	ja, ab Dez.
BULGINA	H	15. Aug 31. Okt.	110	****	Y	*	***	ja
Herbst								
SEVILLA	H	01. Sept 15.Dez.	125	***	Υ	**	***	nein
PORBELLA	H	01. Okt 15. Dez.	125	***	Υ	****	***	ja
MURCIA	H	01. Sept 30. Nov.	140	***	Y	****	****	ja







Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Saatgut (mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut) nach dem Saatgutverkehrsgesetz zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Landwirten und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.3 Die AVLB Saatgut werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.4 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragsnartner bei Bekanntdabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 1.5 Von den AVI B. Saatgut abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.
- 1.6 Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen
- 1.7 Alle Angebote und Preise unserer Preislisten und sonstigen Prospekte sind netto in Euro gestellt und umfassen den reinen Warenwert ohne Mehrwertsteuer. Alle unsere Angebote, insbesondere die der Preisliste und des Kataloges, sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Geschäfte. Irrtümer vorbehalten.

2. Lieferung und Liefertermine

- 2.1 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat ("Versandverfügung"). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.
- 2.2 Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.4 als vereinbart.
- 2.3 lst vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:
- "Sofort", binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- "Prompt", binnen zehn Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- "Anfang eines Monats", in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
- "Mitte eines Monats", in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
- "Ende eines Monats", in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
- "Rechtzeitig zur Aussaat", frühestens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung. 2.5 Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu fünf von Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenahweichung zu berechnen
- 2.6 Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall
- 2.7 Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leis tung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens:

bei vereinbarter Lieferung "sofort" 3 Tage

bei vereinbarter Lieferung "prompt" 5 Tage bei vereinbarter späterer Lieferung 7 Tage

- Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.6 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 2.8 Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nicht bewirkten Teilleistung Ziffer 2.7. Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 2.9 Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu fünf von Hundert der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 2,5 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu zehn von Hundert der im Vertrag genannten Zirka-Menge zu wenig geliefert hat. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 2.10 Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Relieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
- die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt; - Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die
- Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist. Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

4. Behandlung des Saatguts

- 4.1 Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.2 in Betracht.

- 5.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- 5.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den Verzug gilt die gesetzliche Regelung des § 286 BGB
- 5.3 Zur Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.
- 5.4 Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu
- 5.5 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge

- 1 Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:
- 1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;
- 2. In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.
- 6.2 Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - Sorten, die nicht den Regulierungsanforderungen des Gentechnikrechts 1 unterliegen. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins regulierungs-bedürftiger gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatqutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.
- 6.3 Alle von Hazera gezüchteten Gemüsesorten sind mit Hilfe von traditionellen Züchtungsmethoden ohne den Gebrauch von Techniken zur genetischen Modifizierung erzeugt worden, die zu genetisch transformierten Organismen führen können wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften über absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt definiert wurden.
- 4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Wir liefern Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das von uns gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem von uns gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/ oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keimsprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Wir haften nicht für saatgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden, es sei denn eine gezielte Behandlung des Saatguts mit Mikroorganismen und/oder Mikronährstoffen ist gesondert vereinbart worden.

Mängelrüge

- 1 Ist der Käufer Kaufmann hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatouts hindeuten
- 7.2 lst der Käufer Kaufmann hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.
- 7.3 Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils zwei Werktage.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

- 8.1 Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mannel anerkannt hat
- 8.2 Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angeru-

fenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

- 8.3 Ist kein Saatout mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatouts eine Mängelrijge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworhen worden ist
- 8.4 Eine Bindung des Verkäufers an die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne der vorstehenden Regelungen tritt dann nicht ein, wenn zwischen den Parteien bereits streitig ist, ob die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war und das Durchschnittsmuster mit einem auf Grundlage amtlicher Bestimmungen gezogenen Rückstellmuster oder Ergebnissen des Nachkontrollanbaus nicht übereinstimmt.

9. Mängelansprüche und Haftung

- 9.1 Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 9.2 Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 9.3 Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatgutes. Das gilt nicht in den Fällen des § 309 Nr. 7 a und b BGB. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt,
- 9.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

- 11.1 Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- 11.2 Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- 11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.
- 11.4 Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.
- 11.5 Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 11.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- 11.7 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 11.8 Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.9 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr be rechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der

Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Eine Untersagung der Verwendung oder Verarbeitung behalten wir uns vor. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den , vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 10 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des obiektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in einer Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dass so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. 11.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben.
- soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Verwendung des Saatqutes

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen (siehe 12.2). Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Wenn das gelieferte Saatgut durch den Käufer weiterverkauft wird, hat der Käufer die Veroflichtung aus 12.1 an seine Vertragsnartner weiterzugeben. In diesem Falle muss der Käufer mit seinen Abnehmern dieses Weiterverarbeitungs- und Vermehrungsverbot wirksam vereinbaren.
- 12.2 Sofern anders nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertigprodukten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.
- 12.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter seiner Verfügungsgewalt stehende Gebäude zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatout gewachsenen Pflanzen befinden, damit dieses Material besichtigt und beurteilt werden kann. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.
- 12.4 Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden
- 12.5 Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Kaufpreises des Saatqutes zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Veroflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadenersatz.
- 12.6 Der Verkäufer garantiert in keiner Weise, dass die Verwendung der gelieferten Produkte nicht die (gewerblichen Schutz- und Urheber-) Rechte Dritter verletzt.

- 13.1 Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Anspruchsstellers durch ein Schiedsgericht für Saatqutstreitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden. Die Schiedsgerichte für Saatgutstreitigkeiten werden auf der jeweiligen Homepage von BDP, DRV und BVO bekannt gemacht.
- 13.2 Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Anspruchsgegners zuständige Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ordentliche Gericht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 13.3 Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB Saatgut unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die AVLB Saatgut eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

15. Besondere Lieferungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt für jede Sorte getrennt nach der in einem geschlossenen Auftrag zur Ablieferung kommenden Menge gemäß der Preisstaffel. Bei Aufträgen im Wert von mehr als Euro 50,- erfolgt die Lieferung an Gärtner und Verbraucher innerhalb von Deutschland frei von Bearbeitungs-, Fracht- und Portokosten. Sondergebühren und Mehrkosten einer verteuerten Versandart gehen zu Lasten des Käu-

16. Pilliertes Saatgut

Für die Herstellung von Pillensaatgut (Topfpillen und Freilandpillen) verwenden wir nur die besten hochkeimigen Sämereien. Da der Erfolg bei der Kultur mit Samenpillen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, können wir keine Garantie für einen Kulturerfolg übernehmen. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf Saatgut unserer geschützten Sorten, Spezialzuchten und Saatgut der Firma Hazera B. V., Holland, nicht zu Pillensaatgut verarbeitet werden.

lazera Seeds Germany GmbH ostfach 1204 · 31232 Edemissen · Tel. 05176-98 91 12 · Telefax 05176-98 91 19 -Mail: info@hazera.de · Internet: www.hazera.de /LB Stand 2023





Für Deutschland, Österreich, Schweiz, Slowakei und für die Tschechische Republik wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds Germany GmbH

Griewenkamp 2 31234 Edemissen Germany

\(\sigma\) +49.5176.9891-12/13

 \triangle +49.5176.9891-19

Für andere Länder wenden Sie sich bitte an:

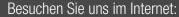
Hazera Seeds B.V.

Schanseind 27 4921 PM Made The Netherlands

\(\sigma\) +31.162.690-900

4 +31.162.680-970

info@hazera.com



www.hazera.de

Diese Empfehlungen und jede ergänzende/andere mündliche oder schriftliche Information, die im Namen von Hazera gegeben werden, stellen durchschnittliche Ergebnisse sortenspezifischer Versuche dar. Diese sind weder vollständig noch unbedingt genau und können nicht als Ratschlag, Anleitung, Empfehlung, Zusicherung oder Gewährleistung angesehen werden. Aussaatzeiten und Anbaugebiete sind nicht verbindlich. Die Abbildungen sind nur beispielhaft. Der Verkauf und die Verwendung von Saatgut unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unseren Saatgutverpackungen und Katalogen sowie auf unserer Website veröffentlicht sind. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten

© 2023 Hazera. Alle Rechte vorbehalten.











